

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL); Änderung
PDF-Dokument generiert am	02.09.2026 12:14
Stellungnahme von:	Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 8. Juli 2026 bis 9. Oktober 2026.

Inhalt

Mit der Teilrevision des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) und der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) werden mehrere parlamentarische Vorstösse koordiniert umgesetzt.

Im Zentrum der Vorlage steht der Lohnabzug bei fehlender Ausbildung. Die heutige Aargauer Regelung sieht in der Regel einen Lohnabzug von 5 % während fünf Jahren vor. Danach entfällt der Abzug auch dann, wenn in der Zwischenzeit kein entsprechendes Diplom erworben wurde. Künftig sollen die Lohnabzüge erhöht und zeitlich unbefristet vorgenommen werden.

Neben den Regelungen zum Lohnabzug umfasst die Vorlage weitere Anpassungen in den Bereichen Stellvertretungen, Assistenzpersonen, schulische Heilpädagogik und Lohneinstufung. Ziel ist es, die Schul- und Unterrichtsqualität langfristig zu stärken, Anreize zur Nachqualifikation zu schaffen und Schulen sowie Schulverwaltungen administrativ zu entlasten. Gleichzeitig sind Übergangsregelungen und Ausnahmen vorgesehen, damit sich der Fachkräftemangel nicht kurzfristig verschärft.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bildung, Kultur und Sport

Patrik Zamora

Fachmitarbeiter Geschäfte & Projekte

Generalsekretariat

062 835 57 15

patrik.zamora@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau
E-Mail	dmarti@awb.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Daniel
Nachname	Marti
E-Mail	dmarti@awb.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1 (zu Ziffer 2.4 Kantonaler Vergleich)

Teilen Sie die Auffassung, dass der Lohnabzug für Lehrpersonen ohne EDK-anerkannte Ausbildung im Kanton Aargau zu tief ist und zukünftig erhöht werden soll?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Die GAV unterstützt die Förderung von (extrinsischen) Anreizen, damit Lehrpersonen ohne EDK-anerkannte Ausbildung motiviert werden, die erforderlichen Qualifikationen nachzuholen. Von zentraler Bedeutung sind dabei angemessene Übergangsfristen. Diese wurden aus Sicht der GAV sinnvoll berücksichtigt, sodass nicht innert kurzer Zeit erhebliche Personalengpässe an den Schulen entstehen.

Frage 2 (zu Ziffer 2.5.1 Minimale Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikation & Qualifikation)

Sind Sie mit den in den in Beilage 3 definierten minimalen Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikationen und Vollqualifikationen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein

- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Die GAV begrüsst, dass Qualifikationen festgelegt werden. Die Unterteilung in minimale Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikation und Vollqualifikation stellt einerseits sicher, dass allgemeingültige Mindestanforderungen definiert sind, und ermöglicht andererseits gewisse Flexibilität. Dies ist nicht nur im Hinblick auf den Fachkräftemangel von Vorteil, sondern auch für berufsbegleitende Ausbildungen sowie die schrittweise Entwicklung und Qualifizierung von Mitarbeitenden.

Frage 3: (zu Ziff. 2.5.2 Erhöhung Lohnabzug)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Lehrpersonen, welche die minimalen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, aber keine Voll- oder Teilqualifikation vorweisen können, ein unbefristeter Lohnabzug von 15 % gilt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja (15 % sind angemessen)
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 15 % ist zu hoch
- ☒ ja, mit Vorbehalt: 15 % ist zu tief
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Aus Sicht der GAV sollte der Lohnabzug für Lehrpersonen, welche lediglich die minimalen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, bei rund 20 % liegen. Dieser Abzug trägt der fehlenden Ausbildung Rechnung und steht in Relation zu den Lohnabzügen für Lehrpersonen mit Teilqualifikation (Frage 4) sowie für Studierende (Frage 5).

Frage 4: (zu Ziff. 2.5.3 Lohnabzug bei Teilqualifikation)

Sind Sie damit einverstanden, dass für teilqualifizierte Lehrpersonen ein unbefristeter Lohnabzug von 5 % gilt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja (5 % sind angemessen)
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 5 % ist zu hoch

- ☐ ja, mit Vorbehalt: 5 % ist zu tief
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Der Lohnabzug von 5 % wird von der GAV als gerechtfertigt und angemessen beurteilt.

Frage 5: (zu Ziff. 2.5.4 Lohnabzug für Studierende an pädagogischen Hochschulen)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Studierende an pädagogischen Hochschulen ein Lohnabzug von 15 % gilt, der sich nach erfolgreichem Erlangen von 60 ECTS im entsprechenden Studiengang (Grundstudium) auf 5 % reduziert?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Der Lohnabzug für Studierende, inkl. Zwischenschritt nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums, wird als gerechtfertigt und angemessen beurteilt. Angemessen ist dieser jedoch nur dann, wenn sich der Lohnabzug von jenem für Lehrpersonen unterscheidet, welche lediglich die minimalen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen und keine Bereitschaft zeigen, ein Lehrdiplom zu erwerben (Vergleiche Beantwortung Frage 3).

Frage 6: (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Lehrpersonen, welche bei Inkrafttreten der Änderung des LDLP die erforderliche Qualifikation nicht erfüllen, eine Frist von maximal fünf Jahren erhalten, um diese zu erlangen, bevor sich der Lohnabzug erhöht?

Während dieser Frist bleibt der bisherige Lohnabzug für aktive Anstellungen bestehen. Nach Ablauf der Frist wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja (fünf Jahre sind angemessen)

- ☐ ja, mit Vorbehalt: Frist ist zu lang
- ☐ ja, mit Vorbehalt: Frist ist zu kurz
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Die GAV erachtet die Übergangsfristen als angemessen gewählt. Einerseits sollten sie nicht länger ausfallen, damit der notwendige Handlungsdruck zur Nachqualifikation bestehen bleibt. Andererseits tragen sie denjenigen Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern Rechnung, die in den vergangenen Jahren wesentlich dazu beigetragen haben, den geordneten Schulbetrieb aufrechtzuerhalten. Die GAV setzt sich dafür ein, dass alle Personen, welche die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und innerhalb der Übergangsfrist eine Ausbildung absolvieren möchten, an der Pädagogischen Hochschule einen Ausbildungsplatz erhalten.

Frage 7: (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Lehrpersonen, welche die Qualifikationsanforderungen nicht erfüllen, bei Inkrafttreten der Änderung des LDLP aber seit mindestens fünf Jahren bei derselben Anstellungsbehörde und in derselben Funktion angestellt waren, weiterhin keinen Lohnabzug hinnehmen müssen?

Im Falle des Wechsels der Anstellungsbehörde oder der Funktion wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☒ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Die GAV unterstützt den eingeschlagenen Weg, wonach Lehrpersonen grundsätzlich über eine Vollqualifikation und mindestens über eine Teilqualifikation verfügen sollen. Unter dieser Prämisse erachtet die GAV die vorgeschlagene Regelung jedoch als den falschen Ansatz. Sie würde voraussichtlich dazu führen, dass viele Lehrpersonen keine Ausbildung beginnen.

Frage 8: (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des LDLP das 55. Altersjahr vollendet haben und über keine erforderliche Qualifikation für die entsprechende Lehrtätigkeit verfügen, der bisherige Lohnabzug bestehen bleibt?

Im Falle des Wechsels der Anstellungsbehörde oder der Funktion wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Die GAV folgt in dieser Frage der regierungsrätlichen Einschätzung, wonach kein ausreichendes Kosten-Nutzen-Verhältnis gegeben wäre.

Frage 9: (zu Ziff. 3.4.1 Bezahlte Stellvertretungen ab dem ersten Tag)

Sind Sie damit einverstanden, dass bei ganztägigen Absenzen von Lehrpersonen bereits ab dem ersten Tag eine bezahlte Stellvertretung eingesetzt werden darf?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Die GAV begrüsst die Erneuerungen, insbesondere die bereits erreichte Reduktion unnötiger Bürokratie.

Frage 10: (zu Ziff. 3.4.2 Stellvertretungen: Lohnabzüge und minimalen Anstellungsvoraussetzungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass auch bei Stellvertretungen minimalen Anstellungsvoraussetzungen gelten sollen und bei fehlender Vollqualifikation ein entsprechender Lohnabzug vorgenommen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Die Regelung führt dazu, dass keine Fehlanreize geschaffen werden. Dies wird von der GAV ausdrücklich begrüsst.

Frage 11: (zu Ziff. 3.4.4 Fixer Stundenlohn bei Stellvertretungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Stellvertretungen in einem funktions- und altersabhängigen Stundenlohn abgegolten werden, sofern für die Lehrperson keine gültige Einstufung vorliegt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Frage 12: (zu Ziff. 4.4.1 Zukünftige Rollen und Funktionen bei Assistenzpersonen)
Sind Sie mit der Einführung der neuen Funktion "Assistenzperson II" mit einem erweiterten Aufgaben- und Kompetenzbereich einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Eine Differenzierung zwischen Klassenlehrperson sowie Assistenzperson I und II ist sowohl aus ökonomischer als auch aus betrieblicher Sicht sinnvoll. Die im Anhörungsbericht vorgesehenen Abgrenzungen sind jedoch teilweise wenig alltagsnah. Einzelne Zuständigkeiten (beispielsweise Lernortswechsel innerhalb des Schulareals) sollten in der Kompetenz der Klassenlehrperson liegen, an wenn sie solche Tätigkeiten delegiert.

Frage 13: (zu Ziff. 5.3.1 Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation)
Sind Sie mit der Einführung der neuen Rolle für Lehrpersonen mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Auch hier macht die neue Differenzierung sowohl aus ökonomischer als auch aus betrieblicher Sicht Sinn und trägt zudem ein wenig zur Entschärfung des Personalmangels im Bildungsbereich bei.

Frage 14: (zu Ziff. 6.4.1 Einstufung Schulpersonal)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton die Lohneinstufung aller kantonal besoldeten Lehrpersonen vornimmt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Die Einführung trägt zur Entlastung der kommunalen Schulverwaltungen und Schulleitungen bei. Zudem wird ein einheitliches Vorgehen sichergestellt und das Risiko von Fehlern reduziert.

Frage 15: (zu Ziff. 7 weitere Anpassungen)

Sind Sie mit den in Kapitel 7 dargelegten weiteren Anpassungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau dankt für die Gelegenheit, sich im Rahmen dieser Vernehmlassung mit ihren Anliegen einzubringen.